

Vollmacht und Zustellungsvollmacht

Rentenberatungsbüro Kreft & Kollegen
Inh. Jennifer Jacobsen
Heckenrosenweg 9a
24113 Kiel

erteile ich

hiermit Vollmacht und Zustellungsvollmacht in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten.

Der Bevollmächtigte ist bis auf Widerruf zur Vertretung gegenüber allen Behörden und Dritten befugt. Alle eventuell bisher erteilten Vollmachten verlieren ihre Rechtswirkung. Der Bevollmächtigte wird ermächtigt

- zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln
- zur Beseitigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis
- zur Bestellung von Unter- und Nachbevollmächtigten (auch bei Sozial- und Verwaltungsgerichtsverfahren)
- und zur Bestellung eines Vertreters

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Zahlungen, wenn diese von dem Bevollmächtigten gesondert geltend gemacht werden und zwar ohne die Beschränkung des § 181 BGB. Der Bevollmächtigte ist kraft dieser Vollmacht berechtigt, die Gebührenabrechnung nach dem RVG direkt mit der Behörde vorzunehmen und die Gebühren zu empfangen.

Gleichzeitig entbinde ich die Ärzte - die mich bisher untersucht und behandelt haben sowie die, die mich in Zukunft noch untersuchen und behandeln werden - von der ärztlichen Schweigepflicht und gestatte dem Bevollmächtigten die Einsichtnahme in alle ärztlichen Unterlagen bzw. Gutachten.

Die Zustimmung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 35 SGB I sowie § 67 Nr. 1 SGB X) und den Datenschutzgesetzen zur Bekanntgabe von Daten an den Bevollmächtigten wird durch diese Vollmacht erteilt; das gilt auch für Datenspeicherungen durch den Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte ist zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen berechtigt. Er ist Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 8 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), ggf. in Verbindung mit § 37 SGB X. Nach dem Urteil des BFH vom 24.10.1963 sind Zustellungen unter Umgehung des Zustellungsbevollmächtigten ermessensmissbräuchlich und rechtsunwirksam; sie setzen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf (vgl. § 39 Abs. 1 SGB X Urteil des LSG-Hessen vom 25.01.1966 - L 2 J 50/65).

Ich fordere hiermit alle Behörden, Sozialleistungsträger und Dritte ausdrücklich auf, Schriftstücke und Bescheide jeglicher Art nicht mir zuzustellen,

Ort, Datum

Unterschrift